



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 04.04.2011

für den Lehrgang

**Prävention, Beratung und
Förderung bei
Rechenschwäche/
Dyskalkulie**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	5
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen	8
Teil IV: Prüfungsordnung	12
§ 14 Geltungsbereich	12
§ 15 Informationspflicht	12
§ 16 Anmeldeerfordernisse	12
§ 17 Modulabschluss	13
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	13
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	14
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	14
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	15
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	15
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	16
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	16
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	17
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	17
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	18
§ 28 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs	18
§ 29 Abschlussarbeit mit Präsentation	18
§ 30 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation	18
§ 31 Abschluss des Lehrganges	19
Teil V: Schlussbemerkungen	20
§ 32 In-Kraft-Treten	20
Teil VI: Begutachtungsverfahren	20
§ 33 Begutachtungsverfahren	20
§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen	20
§ 35 Ergebnisse	20
Teil VII: Anhang	21

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Das Curriculum des Lehrganges „Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie“ weist zur Fort- und Weiterbildung ein fundiertes berufsfeldbezogenes Angebot auf. Die Erweiterung des Fachwissens soll die eigene Unterrichtsarbeit stärker reflektieren und verbessern. Das Erkennen von Rechenschwäche soll durch die zur Verfügung stehenden diagnostischen Mittel festgestellt werden und durch den Paradigmenwechsel im Mathematikunterricht zu einer gezielten Förderung führen.

Ausgehend von den Berufserfahrungen werden in diesem Lehrgang theoretisches Grundlagenwissen und Professionalisierung in Diagnose und Förderkonzepten erworben.

Der Lehrgang vermittelt Fachwissen, welches auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Weiters dienen das aktuelle Muster-Curriculum sowie die Rahmenbedingungen des BMUKK als Grundlage.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne, institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

Institut 3 der Pädagogischen Hochschule Steiermark (ausführende Organisationseinheit):

-Dipl.-Päd.ⁱⁿ Kalcher Lydia, -Dipl.-Päd.ⁱⁿ Perl Ingrid, -Dipl.-Päd.ⁱⁿ Riegler Brigitte

Institut 2 der Pädagogischen Hochschule Steiermark

-Mag.^a Höfert Sabine

Landesschulrat für Steiermark, Abteilung Schulpsychologie und Bildungsberatung

- HR Dr. Josef Zollneritsch

Weitere Personen:

-Mag.^a Wieser Bernadette, Integrationspädagogin, Leiterin des Down-Syndromzentrums „Leben, Lachen, Lernen“, Dyskalkulie- und Legasthenietrainerin

-Mag.^a Kuchar Roswitha, Klinische Gesundheitspsychologin, Dyskalkulietherapeutin im Rechenschwächeinstitut Graz

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Der Lehrgangsentwicklung orientierte sich am Mustercurriculum des BMUKK sowie am Lehrgang „Förderung bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche“ (4 Semester), der an der Pädagogischen Hochschule Steiermark von 2007/08 – 2008/09 durchgeführt worden ist.

Weiters liegen dem Planungsteam Curricula anderer österreichischer Pädagogischer Hochschulen für Vergleich und Abstimmung vor. Vergleichbare Studienangebote werden auch in anderen Bundesländern durchgeführt.

In der Planung und Durchführung finden aktuelle europäische Standards Berücksichtigung.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Organisationseinheit

Der Lehrgang „Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 3, Institut für Fort- und Weiterbildung - Vorschulstufe und Grundstufe der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Andrea Holzinger, [mailto: i3@phst.at](mailto:i3@phst.at)

§ 5

Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 6

Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 14 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Berufsfeldrecherchen, vertiefendem Literaturstudium und der Nachbereitung des Besuchs von spezifischen zusätzlichen Veranstaltungen sowie Gastvorträgen bzw. Austauschmöglichkeiten mit Expert/inn/en.

§ 10 Abschluss

Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3: Modulraster Lehrgang Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie

1. Semester				2. Semester			
RS1				RS2			
Grundlagen der Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/ Dyskalkulie				Vertiefung und besondere Aspekte in der Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/ Dyskalkulie			
7,00 EC		6,50 SWSt.		7,00 EC		6,50 SWSt.	
1,50 HW	5,50 FWD			7 FWD			

	HW	FWD	SP	ES		SWStd.		Präsenz	Selbststudium	EC
Modul 1										
Summe RS1 – 1. Semester	1,50	5,50				6,50	0,00	78,00	97,00	7,00
Modul 2										
Summe RS2 – 2. Semester inkl. Abschlussportfolio		7,00				6,50	0,00	78,00	97,00	7,00
Gesamtsumme	1,50	12,50				13,00	0,00	156,00	194,00	14,00

Legende: EC European Credit
SWSt Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
(H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 Lehrgang „Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie“

Kurzzeichen: RS1	Modulthema: Grundlagen der Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/ Dyskalkulie		
(Hochschul)Lehrgang: Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits:	Semester: 1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
Pflichtmodul		Wahlmodul	
Basismodul		Aufbaumodul	
Basismodul		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen: RS2			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Bildungsziele: Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • lernen unterschiedliche diagnostische Verfahren kennen. • erwerben die Fähigkeit quantitative Testverfahren anzuwenden. • setzen sich mit der Didaktik für rechenschwache Kinder auseinander. • reflektieren über ihre Unterrichtsarbeit und ergänzen diese speziell für rechenschwache Kinder • wissen Bescheid über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse. • setzen sich mit der Entwicklung von Raumerfahrung und Raumvorstellung auseinander. • lernen die Möglichkeiten neuer Medien in Diagnostik kennen und richtig interpretieren. 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> • Paradigmenwechsel im Mathematikunterricht • Aufbau und Verinnerlichung von Zahlbegriffen und mathematischen Operationen • Durchführung und Interpretation von quantitativen Testverfahren • Förderung im Klassenverband • Einzelförderung 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können mit quantitativer Diagnostik Rechenschwäche interpretieren. • können grundsätzliche Wahrnehmungsprozesse (Dreidimensionalität, auditive, visuelle Differenzierungsfähigkeit) erkennen. • können Testverfahren mittels Einsatz neuer Medien durchführen. • erkennen Risikofaktoren, die zum Entstehen einer Rechenschwäche beitragen können. 			

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> siehe Lehrveranstaltungsprofile
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> siehe Lehrveranstaltungsprofile
Leistungsnachweise:
Jede Lehrveranstaltung sieht eine Einzelbeurteilung nach der fünfstufigen Notenskala vor. Ausnahmen Modul RS1: „Einführung in die Portfolioarbeit“ und „Einführung in das Berufsfeld“: Diese Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt.
Sprache(n):
Deutsch

1. Semester – Modul RS1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwache/Dyskalkulie										
Grundlagenwissen für die Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwache/Dyskalkulie (neurologische, psychologische, physiologische und pädagogische Grundlagen in Auswahl)	1,50				V	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Einführung in die Portfolioarbeit		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Einführung in das Berufsfeld		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Diagnoseerstellung (Testverfahren), Förderpläne und Fördermaßnahmen 1		2,00			S	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Präventive Didaktik - Unterricht für alle Kinder und im besonderen bei Rechenschwäche 1		2,00			S	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Einsatz neuer Medien in Diagnostik und Förderung 1		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Aktiv entdeckender Geometrieunterricht 1		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summe RS1 – 1. Semester	1,50	5,50				6,50	0,00	78,00	97,00	7,00
		7,00								7,00

Kurzzeichen: RS2	Modulthema: Vertiefung und besondere Aspekte in der Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/ Dyskalkulie		
(Hochschul)Lehrgang: Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits:	Semester: 2.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1		
Kategorie:			
	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul			
	Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen: RS1			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Bildungsziele: Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> erwerben die Fähigkeit qualitative Testverfahren zu interpretieren. setzen sich mit dem Paradigmenwechsel in der Mathematik auseinander. wenden erlernte didaktische Kenntnisse an. können die Schritte von der Handlungsebene zur Abstraktionsebene aufzeigen. lernen die Möglichkeiten neuer Medien in Diagnostik kennen und richtig interpretieren. können multimediale Förderprogramme qualitativ einschätzen und fachgerecht einsetzen. 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> Paradigmenwechsel im Mathematikunterricht Durchführen und Interpretieren von qualitativen Testverfahren Von der Handlungsebene zur Abstraktionsebene 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> können erlernte didaktische Kompetenzen anwenden. können kompetenzorientierten Unterricht bei Rechenschwäche umsetzen. können multimediale Fördermöglichkeiten einsetzen. erkennen den Übergang von der Handlungsebene zur kognitiven Abstraktion. 			
Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> siehe Lehrveranstaltungsprofile 			
Lehr- und Lernformen:			
<ul style="list-style-type: none"> siehe Lehrveranstaltungsprofile 			
Leistungsnachweise:			
Jede Lehrveranstaltung sieht eine Einzelbeurteilung nach der fünfstufigen Notenskala vor. Ausnahme Modul RS2: „Netzwerkarbeit“: Diese Lehrveranstaltung wird nach der zweistufigen Notenskala beurteilt.			
Sprache(n): Deutsch			

2. Semester – Modul RS2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vertiefung und besondere Aspekte in der Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie										
Netzwerkarbeit		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Unterricht auf Standards basierend: Paradigmenwechsel im Mathematikunterricht		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Diagnoseerstellung (Testverfahren), Förderpläne und Fördermaßnahmen 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Präventive Didaktik - Unterricht für alle Kinder und im besonderen bei Rechenschwäche 2		2,00			S	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Einsatz neuer Medien in Diagnostik und Förderung 2		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Aktiv entdeckender Geometrieunterricht 2		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Einführung in ausgewählte Aspekte der Bildungsforschung und Begleitung des Abschlussportfolios		2,00			S	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Summe RS2 – 2. Semester		7,00				6,50	0,00	78,00	97,00	7,00

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Prävention, Beratung und Förderung bei Rechenschwäche/Dyskalkulie“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 24) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 19 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 27.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (Notenskala von 1 – 5 oder nach dem Modus E/O), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 21

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 31 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die

Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ (E), die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O)) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist

die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 29

Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die Abschlussarbeit ist ein praxisbezogenes Portfolio im Ausmaß von 2,00 ECTS (50 Arbeitsstunden) und ist in das zweite Lehrgangsmodul integriert. Der/Die Studierende dokumentiert in einem Entwicklungsportfolio Testverfahren, Fördermaßnahmen, Reflexion und Umsetzung der erworbenen Inhalte und Kompetenzen aus einem dokumentierten Fall. Aktuelles aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist in das Portfolio einzubinden. Die schriftlichen Abschlussarbeiten werden öffentlich präsentiert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 30

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit, den Zeitraum des Verfassens, die Anmeldung zur Präsentation und die Präsentation der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten

das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.

- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Weiters sind die allgemeinen formalen Kriterien, die auf der Website www.i3.phst.at veröffentlicht sind, und die entsprechenden Vorlagen (vgl. Deckblatt etc.) zu beachten.
- (8) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsführung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (9) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (10) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (12) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 31

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit inkl. Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 nicht überschritten werden darf.

Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszugnis auszustellen.

Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 33 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) andere pädagogische Hochschulen

§ 35 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 13.03.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger
mailto: andrea.holzinger@phst.at
Tel.: 0316 8067 5 1301
- Inhalt: Ingrid Perl
mailto: ingrid.perl@phst.at
Tel.: 0316 8067 1310
- Formale Gestaltung: Silvia Kopp-Sixt MA
mailto: silvia.kopp-sixt@phst.at
Tel.: 0316 8067 1303 (Sekretariat)

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung der STUKO: Scheiber/Schulz Version 28.03.2011
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens: Version 20.06.2011